

Festsetzungen gemäß § 9 (1) BBauG

Bei der Errichtung von Gebäuden innerhalb des Bereiches der 1. Änderung ist die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens und der Kellerlichtschächte etc. in einer Höhe von mindestens 57,70 m über NN anzuordnen.

Die maximale Höhe des Erdgeschoßfußbodens darf 58,40 m über NN nicht überschreiten.

siehe neue „Akk. Bauvorschrift“

Festsetzungen gemäß § 9(4) BBauG in Verbindung mit § 103 BauO NW

1. Bei zweigeschossigen Gebäuden sind Dachgauben unzulässig. ✓
2. Die Drenpelhöhe (Oberkante der zugehörigen Rohdecke bis Unterkante Fußfette) darf bei zweigeschossigen Gebäuden max. 0,30 m, bei eingeschossigen Gebäuden max. 0,50 m betragen. ✓
3. Garagen sind, soweit sie nicht in den Hauptbaukörper integriert sind, mit Flachdächern auszuführen. ✓
4. Geneigte Dächer sind mit dunkelfarbigem Dachpfannen einzudecken. ✓
5. Die Außenwandflächen der Gebäude sind als Verblendmauerwerk auszuführen. ✓
Für untergeordnete Flächen (max. 20 % der Außenwandfläche) sind andere Materialien zulässig. ✓